

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

1. Grundsätzliche Rahmenbedingung bei der Fäkalentsorgung ist die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie in den jeweils geltenden Satzungen des WAC. Weitere geltende Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) entsorgt in seinem Verbandsgebiet die Inhaltsstoffe aus nicht öffentlichen Abwassersammelanlagen (abflusslose Sammelgruben) sowie aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (nach DIN 4261) in Verbindung mit § 66 des jeweils geltenden BbgWG.

Entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften soll diese Leistung im Auftrag des WAC im Rahmen eines Offenen Verfahrens auf Grundlage der Vergabeverordnung vergeben werden.

3. Grundlage für die Vergabe dieser Leistung ist die bestehende Fäkalienentsorgungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Die Leistung wird benannt als:

Transportleistung zur Entsorgung der Inhaltsstoffe aus nicht öffentlichen Abwassersammelanlagen sowie aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 oder in Verbindung mit § 66 Abs.1 BbgWG.

Bestehend aus den Leistungsgegenständen:

- Absaugen
- Transportieren
- Einleiten auf die Fäkalannahmestationen der Kläranlagen Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald und Altdöbern und
- zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Einsatzorganisation.

Vorstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem Angebot vorzulegen.

5. Die Auftragsannahme gegenüber den Kunden des WAC und die Abrechnung der abgefahrenen Mengen gegenüber dem WAC sind Inhalt der vorgenannten Leistungsgegenstände.
6. Die für die Transportleistungen zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und deren Technik einschließlich der Schläuche müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
7. Die Fahrzeuge haben den Normen der StVZO zu genügen. Regelmäßige Überprüfungen durch einschlägige Prüf- und Überwachungsorganisationen sind Voraussetzung für deren Einsatz im Rahmen des Auftrags. Dabei ist das Formular 3.4 Nr. 3 zu beachten.

8. Bei dem Einsatz der Fahrzeuge ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.
9. Für den Einlass der Fäkalien in die Fäkalannahmestationen sind die üblichen Kupplungen (Perrotkupplungen) vorzuhalten.
10. Zur Vermeidung des Einlassens von Fremdkörpern, die zu Verstopfungen und Havarien in den Anlagen des Auftraggebers führen können, sind durch den Bieter Vorkehrungen zu treffen. Diese sind bei Aufforderung durch den WAC diesem vorzustellen.
11. Das mit der Transportleistung betraute Personal muss über die erforderliche Qualifikation zum Führen der Fahrzeuge verfügen und Kenntnisse der zu entsorgenden Anlagen besitzen. Die Fahrpersonalverordnung ist einzuhalten.
12. Das Fahrpersonal muss telefonisch per Handy erreichbar sein. Die Telefonnummern sind dem WAC bekannt zu geben.
13. Die Übergabe der Kundendaten vom WAC an das beauftragte Unternehmen erfolgt in elektronischer Form. Die Abrechnung der Lieferscheine muss ebenfalls in elektronischer Form erfolgen. Dazu ist folgende Datenbankanwendung notwendig:
14. Schnittstelle zum Export/Import

Die Übermittlung der abgefahrenen Mengen je dezentrale Anlage muss mit den abrechnungsrelevanten Daten nach Anlage 3 Anhang 1 erfolgen. Dazu sind die WAC eigenen Anlagen- und Kundendaten, welche über eine Steuerdatei vom WAC geliefert wird, zu übernehmen. Die Steuerdatei wird im csv-Format bereitgestellt.
15. Die Lieferscheine für die Abfuhr sind in digitaler Form im pdf-Format zeitnah, spätestens 14-tägig, zu übergeben.
16. Für die Abfuhr ist in jedem Fahrzeug ein Mobilterminal und Belegdrucker mit und zusätzlich einem Unterschriftsfeld einzusetzen, welcher mindestens die folgenden Daten ausweist:
 - Kundennummer
 - Datum der Abfuhr
 - Schlauchlänge
 - Art der Anlage
 - Ort der Anlage
17. Sofern vom Personal Vorort eine andere als die laut WAC angegebene dezentrale Anlage festgestellt ist das unverzüglich dem WAC zur Kenntnis zu geben.
18. Es sind ca. 400 Gärten im Verbandsgebiet des WAC mit Kleinstmengen zu entsorgen.

19. Die Laufzeit des Vertrages ist vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028. Es besteht die Option der Verlängerung des Dienstleistungsvertrages um weitere 2 Jahre durch den AG.

20. Die Preiserstellung erfolgt nach dem Anhang1 zur Anlage 2.

Hinweis:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere bzgl. der Angebotspreise für die Aufwendungen zur Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen über 20 m große Bedenken bestehen, dass die Auftragnehmer diese Leistungen zu den angegebenen Einheitspreisen erbringen können und gleichzeitig ihren oben beschriebenen Verpflichtungen aus § 6 BbgVergG nachkommen können. Im Rahmen der Angebotsprüfung werden daher insbesondere diese Preisangebote einer ausführlichen Angemessenheitsprüfung gem. § 7 BbgVergG unterzogen. In diesem Rahmen wird der Bieter zur Aufklärung seines Angebotspreises aufgefordert werden und muss ggf. seine Kalkulation darlegen. Bereits an dieser Stelle kündigen wir an, Angebote, bzgl. derer auch nach Aufklärung noch Zweifel bestehen, ob der Bieter seinen vertraglichen Verpflichtungen zu den angebotenen Einheitspreisen erfüllen kann, vom weiteren Verfahren auszuschließen.